

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) der Reichinger + Schröder GmbH & Co KG

- nachfolgend jeweils kurz R+S genannt -

1 Allgemeines, Schriftform

1.1 Für sämtliche Verträge und Vereinbarungen mit R+S gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch soweit sie künftig geändert werden. Die Einbeziehung von widersprechenden AGB des Kunden ist ausgeschlossen, außer sie werden ausdrücklich und schriftlich von R+S anerkannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn R+S in Kenntnis entgegenstehender oder von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden.

1.2 Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen R+S und dem Kunden getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag oder etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.

2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

2.1 Angebote von R+S sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von R+S oder mit Beginn der Ausführung des Auftrages zustande. R+S behält sich die Entscheidung über die Annahme dieses Angebots vor.

2.2 R+S ist berechtigt, eine Bestellung des Kunden innerhalb von drei Wochen anzunehmen. Soweit die Ware vorrätig ist, ist der Kunde zwei Wochen an die Bestellung gebunden.

2.3 Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch R+S. Lehnt R+S nicht binnen drei Wochen nach Auftragserteilung die Annahme ab, gilt die Auftragsbestätigung als erteilt. Im Fall von Ziffer 2.2 Satz 2 gilt eine Frist von zwei Wochen. Abweichend von Satz 2 kommt der Vertrag zustande, wenn R+S vor Ablauf der Frist schriftlich die Annahme der Bestellung erklärt, die bestellte Ware liefert, eine Rechnung an den Kunden übersendet oder vom Kunden eine Vorauszahlung auf den Kaufpreis annimmt.

2.4 Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.

2.5 Ein Anspruch auf Lieferung eines Ausstellungsstücks besteht nicht, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise beziehen sich auf die ausdrücklich angegebenen Waren. Leistungen wie insbesondere Dekorationsarbeiten, Transport und Montage sind gesondert zu vergüten, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

3.2 Die Vergütungen sind Festpreise.

3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

3.4 Im unternehmerischen Verkehr behält sich R+S kurzfristige Preiserhöhungen vor, sofern diese aus Preiserhöhungen der Vorlieferanten resultieren. Gegenüber Unternehmern ist R+S ferner berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen, sofern Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren erfolgen, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorhersehbar waren.

3.5 Die Vergütung von R+S ist - gegebenenfalls abzüglich etwaiger geleisteter Anzahlungen - zum Zeitpunkt der vollständigen Lieferung und Leistung, spätestens mit Abrechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt R+S auf den jeweiligen Rechnungsbetrag 3% Skonto. Unberechtigt gezogene Skonto, also außerhalb der Skontofrist bzw. überhöhter Skonto wird grundsätzlich nachgefordert.

3.6 Der Kunde kommt – wenn er nicht vorher gemahnt wird - spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet, andernfalls gerät er mit der Mahnung in Zahlungsverzug.

3.7 Im Fall des Zahlungsverzugs berechnet R+S dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Falls R+S in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist R+S berechtigt, diesen geltend zu machen.

3.8 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist R+S berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gemäß Ziffer 6.3 statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wenn R+S dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

3.9 Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber, nicht aber an Zahlung statt angenommen, wobei die Zahlung nur dann vertragsgemäß ist, wenn der Wechsel- bzw. Scheckbetrag einem der Konten von R+S vor Ablauf der maßgeblichen Zahlungsfrist vorbehaltlos gutgeschrieben ist.

3.10 Eine Aufrechnung durch den Kunden oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Forderungen von R+S ist ausgeschlossen, soweit nicht die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Lieferbedingungen und -frist

4.1 Teillieferungen durch R+S sind grundsätzlich zulässig.

4.2 Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bestätigten Liefertermine als voraussichtliche Termine. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z.B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

4.3 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, ist R+S berechtigt, die Lieferung oder Leistung - auch innerhalb des Verzugs - um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich alle Umstände, die R+S nicht zu vertreten hat und durch die R+S die Erbringung der Lieferung oder Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.

4.4 Schadenersatzansprüche gegen R+S infolge Verzugs richten sich nach Ziffer 10.

4.5 Der Versand erfolgt innerhalb Deutschland ab einem Warenwert von EK Netto 250,-€ EURO frei Haus.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von R+S

5.2 Der Kunde verpflichtet sich, das Eigentum von R+S auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Kunden, sondern für Dritte bestimmt sind. Für diesen Fall verpflichtet sich der Kunde ferner, den Empfänger auf den Eigentumsvorbehalt und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ausdrücklich hinzuweisen. Er tritt an R+S hiermit bereits seine Ansprüche gegen Dritte ab.

6 Verzug des Kunden

6.1 Der Kunde kommt in Verzug wenn:

a) eine Zahlungspflicht gemäß dem Kaufvertrag nicht erfüllt wird,

b) die bestellte Ware trotz Aufforderung nicht abgeholt wird, c) die Lieferung von Ware nicht angenommen wird oder d) sonstige vertragliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden.

6.2 Kommt der Kunde gemäß Ziffer 6.1 in Verzug, kann ihm R+S eine angemessene Frist zur Bewirkung dieser Vertragspflichten setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist R+S nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Das Recht, Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen, bleibt unberührt. In jedem Fall ist der Kunde zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die R+S aufgrund der Lagerung der nicht angenommenen oder nicht abgeholt Ware entstehen. Zur Lagerung darf sich R+S auch eines externen Speditionsunternehmens bedienen.

6.3 Sofern R+S Schadenersatz statt der Leistung verlangt, ist R+S berechtigt, als Schadenspauschale 20 % der vereinbarten Vergütung ohne Abzug zu verlangen. Falls R+S in der Lage ist, einen höheren Schaden nachzuweisen, ist R+S berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7 Rücktrittsrecht

7.1 Stellt der Vorlieferant oder Hersteller, mit dem R+S verbindliche Deckungsgeschäfte geschlossen hat, nach Vertragsschluss zwischen R+S und dem Kunden seine Produktion ein, so ist R+S zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden berechtigt, sofern R+S die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. R+S hat den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zu erstatten. Eine von R+S schuldhaft verursachte Nichtlieferung berechtigt nicht zum Rücktritt.

7.2 R+S ist zudem berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über für seine Kreditwürdigkeit wesentliche Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die den Zahlungsanspruch von R+S zu gefährden geeignet sind. Dies gilt auch, wenn der Kunde wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde und/oder er die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat und/oder er objektiv nicht kreditwürdig ist. Sofern R+S Schadenersatz statt der Leistung verlangen kann, gilt Ziffer 6.3.

8 Gefährübergang

8.1 Mit der Übergabe der Ware an den Kunden geht die Gefahr, trotz zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Ware, auf den Kunden über.

8.2 Transportschäden sind R+S unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9 Mängelhaftung

9.1 Als vereinbarte Beschaffenheit gilt die Qualität, die handelsüblich bei Waren in der Preisklasse der bestellten Ware gestellt werden können. Handelsübliche Abweichungen im Farbton, der Maserung von Holzoberflächen und anderen Naturprodukten sind kein Mangel. Gleiches gilt für geringfügige Abweichungen bei Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen), insbesondere im Farbton.

9.2 Bei Vorliegen von Sachmängeln können beide Parteien Nachbesserung oder Ersatzlieferung von R+S verlangen bzw. leisten. Schlägt die Nachbesserung oder die Lieferung der Ersatzsache zweimal fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ausgeschlossen ist das Recht, den Preis herabzusetzen (Minderung) oder Schadenersatz zu verlangen.

9.3 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der Ware schriftlich gegenüber R+S anzuzeigen,

ansonsten erlöschen die Mängelhaftungsansprüche aufgrund dieser Mängel. Im unternehmerischen Verkehr bleibt § 377 HGB unberührt.

9.4 Für Schäden, die infolge von Änderung oder Montage, welche nicht durch R+S vorgenommen wurden, entstanden sind, übernimmt R+S keine Haftung. **9.5** Mängelhaftungsansprüche richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10 Haftung

10.1 Für die Haftung (R+S) hinsichtlich jeder Form verschuldensabhängiger Haftung einschließlich deliktischer Anspruchsgrundlagen gilt:

In den Fällen vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von R+S - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - auf die vertragstypischen, für R+S bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet R+S nicht. Hat R+S das vertragstypische Risiko durch eine Versicherung abgedeckt, ist die Haftung von R+S der Höhe nach begrenzt auf die Leistung der Versicherung.

Soweit die Haftung von R+S ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen von R+S.

11 Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtswahl

11.1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Weiden i.d. Opf..
11.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen R+S und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationalen Rechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
11.3. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen ersetzen, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewährt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmungen bewusst gewesen wäre.
11.4. Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und § 4 der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung soweit Verpflichtung hierzu besteht und Informationen nach § 5 Telemediengesetz werden vorgehalten und sind einsehbar über folgende Internetseite: www.reichinger-schroeder.de

Stand: 01/01/2011